



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-820.084/0020-IV/SCH2/2010

Wien, am 14. Dezember 2010

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Vorhaben „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz – Werndorf; Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000“

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 6. Dezember 2010 um die **Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, unter Mitanziehung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989, der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, der §§ 17 ff und 81 Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, und der §§ 86 Abs 1 und 94 Abs 1 Luftfahrtgesetz 1957 (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, alle Gesetze in der geltenden Fassung, für das oben angeführte Vorhaben angesucht. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf. Diese Bahnstromübertragungsanlage beginnt beim Unterwerk Graz und führt zum geplanten und bereits genehmigten Unterwerk Werndorf. Die Leitung ist für eine Nennspannung von 110 kV ausgelegt. Wie im gesamten Bundesbahnnetz ist die Stromart Einphasen- Wechselstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz.

Das Vorhaben dient der Versorgung der Südbahn und der Koralmbahn im Bereich südlich von Graz und besteht aus folgenden Abschnitten:

- 110 kV-Hochspannungskabel mit einer Länge von 7,513 km; dieses verläuft größtenteils entlang der Bahnstrecke der Graz – Köflacher Bahn und
- 110 kV-Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von km 13, 075; diese verläuft vom Kabelauflührungsmast in der KG Straßgang größtenteils parallel zur A 9 Phyrn Autobahn in Richtung Süden zum Unterwerk Werndorf.

Das Vorhaben kommt im landschaftlichen Großraum des Grazer Feldes zu liegen und erstreckt sich über sechs Standortgemeinden (Graz, Seiersberg, Pirka, Unterpremstätten, Zettling, Wundschuh).

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 HIG, die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG, der forstrechtlichen Rodungsbewilligung gemäß den §§ 17 ff ForstG und der luftfahrtrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 85 Abs 1, 86 Abs 1 und 94 Abs 1 LFG, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von **Montag, den 20. Dezember 2010**, bis einschließlich **Freitag, den 4. Februar 2011**, bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

UVP-Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/SCH2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7E26, Montag bis Freitag 9:00 -15:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Telefonnummern 01/71162/652215 (Mag. Simetzberger) oder 01/71162/652220 (Mag. Fiedler).

Standortgemeinden: Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters beim **Magistrat der Landeshauptstadt Graz (Präsidialamt)** und bei den **Gemeindeämtern der Marktgemeinde Unterpremstätten** sowie der **Gemeinden Seiersberg, Pirka, Zettling, und Wundschuh**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Die Unterlagen bestehen aus dem Antrag, der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Bauentwurf und den Trassengenehmigungsunterlagen sowie aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (20.12.2010 bis 4.2.2011) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/SCH2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201**, abgeben.

Innerhalb der Auflagefrist (20.12.2010 bis 4.2.2011) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, Abteilung IV/SCH2, Postfach 201, 1000 Wien**, erhoben werden.

Als **Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **nicht rechtzeitig Einwendungen erheben**, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie **durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert** waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per **Telefax** (01/71162/652299) oder **E-Mail** (sch2@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine **Unterschriftenliste** unterstützt werden, wobei **Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich** anzugeben **und die datierte Unterschrift** beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Steiermark weit verbreiteter Tageszeitungen („Krone“ und „Kleine Zeitung“) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (www.bmvit.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991)

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger